

Schutzkonzept der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Veenhusen

Vorwort

Wir glauben, dass Gott alle Menschen gleichwertig geschaffen hat und somit alle Menschen, unabhängig von Herkunft, Alter und Geschlecht mit gleicher Würde und gleichem Wert ausgestattet sind. Wir glauben an die Freiheit und Autonomie des Einzelnen: jede und jeder ist frei in seiner Sexualität und seiner sexuellen Orientierung. Wir glauben, dass Gottes Liebe in uns allen wirkt und keine menschlichen bewerteten Unterschiede in der Liebe der Menschen untereinander gemacht werden dürfen. Unter diesen anthroposophischen und theologischen Gesichtspunkten verstehen wir unser Konzept.

„1 Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren.

2 Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung.

3 Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), ihre Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. sowie die gliedkirchlichen diakonischen Werke setzen sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirken auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin.

4 Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“

Aus: Richtlinie der Evangelischen Kirche in
Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom
18. Oktober 2019.

1. Leitbild

Wir sind eine dörflich geprägte reformierte Kirchengemeinde im Herzen Moormerlands – lebendig, offen und zugleich verwurzelt in guter Tradition.

In gleich zwei Kirchen feiern wir unseren Glauben, gestalten Gemeinschaft und denken Kirche mutig und visionär weiter.

Unsere Gemeinde lebt von Begegnung: Von der Krabbelgruppe bis zum Seniorenkreis teilen wir die Frohe Botschaft, tragen einander und pflegen gelebte Ökumene im Alltag. Wir heißen alle Menschen herzlich willkommen und schaffen Räume, in denen jede und jeder seinen Platz finden kann.

Eine besondere Stärke unserer Gemeinde sind die vielen Ehrenamtlichen – ihnen gilt unser großer Dank und unsere Wertschätzung. Die Verantwortung für die Gemeindeleitung liegt bei den Gemeindegliedern selbst. Demokratisch gewählte Gremien sorgen für ein transparentes, ehrliches und menschliches Miteinander.

Getragen von christlichen Werten gehen wir mutig und vertrauensvoll unseren Weg – heute und

morgen.

2. Verhaltenskodex

Die Leitlinien für unser Miteinander:

Vor dem Hintergrund einer vorausgegangen Risiko – und Potentialanalyse hat die Arbeitsgruppe für die Erstellung des Schutzkonzepts zur Prävention sexualisierter Gewalt für die ev.-ref. Kirchengemeinde Veenhusen folgende zu beachtende Punkte erarbeitet:

2.1 Umgang Kleinkindern und Kindern im (Vor-) Schulalter

- 2.1.1 Alle Gruppenveranstaltungen mit Kleinkindern und und Kindern im (Vor-) Schulalter finden in nicht abgeschlossenen Räumen statt. Das Abschließen von Gebäuden (nicht Räumen) zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht ist in Ausnahmefällen möglich.
Es müssen immer mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sein.
- 2.1.2. Körperliche Nähe ist nur dann angemessen, wenn
 - Mitarbeitende sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen,
 - die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl der Schutzbefohlenen zu jeder Zeit entspricht und von ihnen ausgeht,
 - die Mitarbeitenden bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung zeigen und die Schutzbefohlenen weder manipulieren noch unter Druck setzen,
 - die Mitarbeitenden bei körperlicher Nähe auf eigene Grenzen achten.
- 2.1.3. Die Teilnahme an Spielen und Aktivitäten, bei denen Körperkontakt unverzichtbar ist, erfolgt auf rein freiwilliger Basis. Niemand wird unter Druck gesetzt, Dinge zu tun, die er/sie nicht möchte.
Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen müssen so gestaltet sein, dass den Schutzbefohlenen keine Angst gemacht wird und jede/r die reelle Möglichkeit hat, sich unerwünschten Berührungen zu entziehen.
Die Möglichkeit des Rückzuges muss immer gewährleistet sein.
- 2.1.4. Kleinkinder und Kinder im (Vor-) Schulalter dürfen nicht gegen ihren Willen fotografiert und gefilmt werden. Das Fotografieren und Filmen sowie die Veröffentlichung von Bild und Tonaufnahmen bedarf ihrer eigenen und der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
Das Fotografieren der Kinder untereinander ist untersagt.
- 2.1.5. Überschreiten Kinder die Grenzen im Umgang miteinander, sorgen die Mitarbeitenden direkt für die Einhaltung der Grenzen.
- 2.1.6. Bei pflegerischen Handlungen (z.B. dem Wickeln) und medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Kinder zu respektieren.

2.2 Umgang mit KonfirmandInnen und Jugendlichen

- 2.2.1. Die Konfirmanden- und Jugendarbeit soll nach Möglichkeit von mindestens zwei BetreuerInnen durchgeführt werden.
Sie findet in nicht abgeschlossenen Räumen statt.
- 2.2.2. Körperliche Nähe ist nur dann angemessen, wenn (siehe Punkt 2.1.2)
- 2.2.3. Teilnahme an Spielen und Aktivitäten (siehe Punkt 2.1.3.)
- 2.2.4. 1:1- Situationen zwischen TeamerInnen und KonfirmandInnen/Jugendlichen sollten vermieden werden. Lassen sich diese nicht vermeiden, findet eine solche Begegnung zum Schutz der KonfirmandInnen/Jugendlichen sowie zum Selbstschutz der Mitarbeitenden nur bei offenen Türen, vorzugsweise im Foyer der Friedenskirche statt.
- 2.2.5. Mitarbeitende pflegen keine privaten Kontakte über digitale Medien mit den ihnen anvertrauten KonfirmandInnen/Jugendlichen. Zulässig sind allein dienstlich und pädagogisch begründete Kontakte.
- 2.2.6. Foto- und Filmaufnahmen (siehe Punkt 2.1.4.)
- 2.2.7. Freizeiten
Allen Konfirmanden- und Jugendfreizeiten geht ein Infoabend für die KonfirmandInnen/Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten voraus.
Mehrtägige Freizeiten einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe mit Übernachtungen werden von einem gemischtgeschlechtlichen MitarbeiterInnen-Team begleitet.
Die Unterbringung erfolgt nach Geschlechtern getrennt.
Bei Jugendlichen, die sich als divers definieren, bedarf es einer sorgfältigen Beratung mit dem/der Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten, welche Schlafräume und Sanitäranlagen benutzt werden.
Mitarbeitende schlafen nicht gemeinsam mit Schutzbefohlenen im selben Raum.
Die Räume der Jugendlichen werden nur nach vorherigem Anklopfen betreten, außer zur zur Abwendung einer akuten Gefahrensituation.
Es muss immer die Möglichkeit zum Rückzug geschaffen und sichere Räume bereitgestellt werden.
- 2.2.8. Überschreiten Jugendliche die Grenzen im Umgang miteinander, sorgen die Mitarbeitenden direkt für die Einhaltung der Grenzen.

2.3 Umgang mit Erwachsenen

- 2.3.1. Im Umgang mit Erwachsenen ist darauf zu achten, dass persönliche Integritäts- und Schamgrenzen gewahrt werden und gemäß der Risikoanalyse 1:1-Situationen möglichst vermieden werden.

Ist dies nicht möglich, gilt Punkt 2.2.4.

2.3.2. Seelsorgegespräche unter „vier Augen“ finden im angemessenen diskreten Rahmen statt. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, merkwürdigen Begegnungen und/oder Situationen unter Einhaltung der Schweigepflicht an Beauftragte weiterzugeben und zu dokumentieren.

2.3.3. Körperliche Nähe (siehe Punkt 2.1.2.)

3. Personalverantwortung

3.1. Alle Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, die im direkten persönlichen Kontakt zu TeilnehmerInnen unserer kirchlichen Veranstaltungen stehen, legen ein erweitertes Führungszeugnis vor. Im Abstand von 5 Jahren muss die Vorlage wiederholt werden.

3.2. Alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden unterzeichnen ab dem Inkrafttreten dieses Schutzkonzeptes die im Anhang befindliche Selbstverpflichtungserklärung. Für Fragen zum Inhalt und Verständnis der Selbstverpflichtungserklärung sowie der Notwendigkeit der Vorlage des Führungszeugnisses steht ein Mitglied des Leitungsgremiums unserer Gemeinde zu Verfügung. Mitarbeitende, die der Forderung nicht nachkommen, erhalten ein Gesprächsangebot über Sinn und Notwendigkeit der Maßnahmen. Sollte sich der/die Mitarbeitende danach immer noch weigern, das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen, bzw. die Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen, muss die Beendigung seiner/ihrer Tätigkeit erfolgen.

3.3. Mitarbeitende, die keinen direkten persönlichen Kontakt zu den Gemeindegliedern haben, z.B. GemeindebriefausträgerInnen, sind von obigen Regeln ausgenommen. In Zweifelsfällen entscheidet der Kirchenrat, wer von diesen Ausnahmen betroffen ist.

3.4. Mitarbeitende, die in direktem persönlichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, sollen an den von der ev.-ref. Landeskirche angebotenen Basisschulungen teilnehmen. Des weiteren werden alle Mitarbeitenden über weiterführende und aktuelle Schulungen und Vorträge informiert und angeregt, daran teilzunehmen.

4. Sprachkultur

4.1 Sexualisierte Sprache ist gegenüber den Besuchern aller Gemeindeveranstaltungen nicht erlaubt. So darf bspw. niemand mit anzüglichen „Kosenamen“ benannt werden, anzügliche „Witze“ sind ebenso zu unterlassen wie grenzüberschreitende Kommentare. Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind der jeweiligen Zielgruppe angepasst.

5. Umgang mit Kritik und Beschwerden

- 5.1. Grundsätzlich ist jedes Mitglied des Kirchenrates für Kritik und Beschwerden ansprechbar, dies kann gerne auch persönlich erfolgen. Sollte das Bedürfnis bestehen, mit jemandem außerhalb dieses Gremiums zu sprechen, besteht die Möglichkeit, sich an Lena Becker (Mail:lenabecker14@googlemail.com) oder an Thomas Kosubek (Mail:takosubek@gmail.com) zu wenden.
- 5.2. Des weiteren besteht die Möglichkeit des anonymen Beschwerdewegs über einen abschließbaren Kummer- (und Lob)kasten, der am Gebäude der Friedenskirche, Lange Str. 10, angebracht ist. Dieser wird wöchentlich durch Lena Becker oder Thomas Kosubek geleert und Kritik bzw. Beschwerden eingeordnet und ggf. an die entsprechenden Stellen weitergeleitet (Gruppenleitungen, Gemeindeleitung).
- 5.3. Kritik und Beschwerden werden in den Gremien diskutiert und bearbeitet. Beschlüsse werden in den gottesdienstlichen Abkündigungen und im Gemeindebrief bekannt gemacht und zeitnah umgesetzt.
- 5.4. Meldungen sexualisierter Gewalt sind weder Kritik noch Beschwerden. In diesen Fällen gilt das Gewaltschutzgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche und der sich daraus ergebende Interventionsleitfaden. Betroffene können sich auch direkt an die Ansprech- und Meldestelle der Evangelisch-reformierten Kirche wenden:

Manuela Feldmann Saarstraße 6 26789 Leer
Mail: manuela.feldmann@reformiert.de
meldestelle@reformiert.de
Tel. 0491 9198 195

6. Interventionsplan

- 6.1 Uns ist es wichtig, dass die Fälle von sexualisierter Gewalt innerhalb der Landeskirche an den Betroffenen orientiert, transparent und angemessen behandelt werden. Es gibt daher einen Handlungsleitfaden, der von allen Gemeinden und Einrichtungen unserer Landeskirche zwingend eingehalten werden muss.
Bei Fällen sexualisierter Gewalt ist der Interventionsplan der Evangelisch-reformierten Kirche einzuhalten!¹

1 Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 6. Mai 2022

§ 4 Informations- und Beteiligungspflicht

(1) Das Landeskirchenamt ist in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt unverzüglich von der betroffenen Einrichtung zu informieren und im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu beteiligen.

(2) Beim Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung hat die betroffene Einrichtung grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden und erforderlichenfalls staatliche Aufsichtsbehörden zu informieren und mit diesen eng zu kooperieren. Von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden und staatlicher Aufsichtsbehörden kann nur abgesehen werden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person oder deren Sorgeberechtigten entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. Ein Verzicht ist nicht zulässig, wenn eine konkrete Gefahr für weitere Personen besteht. Die betroffenen Einrichtungen werden vom Landeskirchenamt dabei unterstützt.

§8 Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

(1) 1 Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle nach § 7 Absatz 3 Nummer 5 zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). 2 Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. 3 Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Melde- und Ansprechstelle beraten zu lassen.

(2) 1 Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. 2 Im Übrigen gilt § 7 Absatz 5 Satz 2.

Ansprechstelle im Landeskirchenamt

Manuela Feldmann

Saarstraße 6

26789 Leer

0491 9198 199

Unsere Bemühungen werden daran gemessen, wie wir im Ernstfall handeln, dabei sind nicht nur die gesetzlichen Vorgaben maßgeblich. Die besten Präventionsmaßnahmen nützen wenig, wenn wir bei der Intervention die Betroffenen aus dem Blick verlieren. Dies ist in der Vergangenheit viel zu häufig passiert und hat dazu geführt, dass die Kirche deutlich an Vertrauen verloren hat. Um im Falle eines Falles verantwortungsbewusst und achtsam handeln zu können erhalten Sie den Interventionsleitfaden. Er gilt für alle Gemeinden, Verbände und Einrichtungen unserer Landeskirche.

Unter diesem Link finden Sie den Interventionsleitfaden:

<https://reformiert.bluespice.cloud/wiki/>

Pr%C3%A4vention_sexualisierte_Gewalt:Interventionsleitfaden

Bei o.g. Stelle können sich Betroffene ebenso melden, wie „BeobachterInnen“.

Manchmal ist es wichtig, bei konkreten Verdachtsmomenten die Möglichkeit zu haben, jemanden zu sprechen, der nicht zur ev.-ref. Kirche gehört.

Hilfetelefon für Betroffene von sexualisierter Gewalt: 0800 22 55 530

Hilfetelefon Gewalt an Frauen : 0800 116 016 als einzige Hotline 24/7 besetzt

<https://www.hilfetelefon.de>

Hilfetelefon Gewalt an Männern 0800 123 99 00

Nummer gegen Kummer: Kinder - und Jugendtelefon : 116111

<http://www.nummergegenkummer.de>

Elterntelefon : 0800 111 0550

Anhang

§7, Absatz 3-5 der Gewaltschutzrichtlinie EKD

Selbstverpflichtungserklärung

Verhaltenskodex

*§ 7

Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

(3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der jeweiligen Leitung einer Einrichtung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie

1. berät bei Bedarf die jeweilige Leitung in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen,
2. unterstützt Einrichtungen bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten, und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach,
3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit,
4. unterstützt die Einrichtungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,
5. nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,
6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,
7. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden,
8. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,
9. wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help zusammen.

(4) Für gliedkirchliche diakonische Werke gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) 1 Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen der jeweiligen Einrichtung bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 4 unberührt. 2 Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.



Selbstverpflichtungserklärung

gegenüber

Name der Gemeinde/Institution

.....
Name

Vorname

Die Evangelisch-reformierte Kirche möchte Menschen vor sexualisierter Gewalt schützen. Das gilt besonders für Kinder, Jugendliche und Menschen, die Hilfe brauchen. Dazu gehört auch, die sexuelle Selbstbestimmung zu schützen.

Wir arbeiten mit Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen und respektieren ihre Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

- Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu schaffen oder zu erhalten.
- Ich respektiere die individuellen Grenzen aller Menschen. Ich achte ihre Intimsphäre und persönliche Schamgrenze.
- Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst. Ich missbrauche meine Rolle nicht und halte Abstand.
- Ich tue alles, um sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt zu verhindern.
- Ich achte darauf, ob Mitarbeitende oder Teilnehmende Grenzen überschreiten.
- Ich kenne und beachte das Schutzkonzept meiner Gemeinde/Institution.
- Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt folge ich dem Interventionsleitfaden meiner Gemeinde/Institution. Bei Unsicherheiten kann ich mich vertraulich beraten lassen.
- Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gebe ich keine Informationen, Vermutungen oder persönliche Einschätzungen an die Presse oder in sozialen Netzwerken weiter.

- Gegen mich läuft kein strafrechtliches Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren wegen einer Straftat¹, das in dem von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnis noch nicht erwähnt wurde und es ist auch kein entsprechendes Urteil gegen mich ergangen.
- Ich informiere den Kirchenrat/die mir vorgesetzte Person, falls ich von solchen Ermittlungen erfahre.

.....

Datum

Unterschrift der sich verpflichtenden

Person

.....

Datum

Unterschrift Gemeinde / Institution

Anhang

Verhaltenskodex der ev.-ref. Kirchengemeinde Veenhusen

Erwünschtes Verhalten (sehr ok):

Wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander.

Beachtung der Nähe- und Distanzbedürfnisse anderer Menschen. Körperkontakt nur mit Einverständnis.

Aufmerksames Wahrnehmen und Hilfsbereitschaft.

Wir nehmen die Menschen um uns herum aufmerksam wahr.

Fotografieren, Filmen und Veröffentlichen von Bild- und/oder Tonmaterial nur mit Zustimmung.

Wir sind uns bewusst, dass es unterschiedliche Verhältnisse von Macht, Abhängigkeit und Vertrauen gibt.

Konflikte ansprechen und nach konstruktiven Lösungen suchen.

Kritisches Verhalten (nicht erwünscht, kann aber passieren)

Andere Meinungen nicht gelten lassen.

Unangemessene Bemerkungen und "Belustigung" auf Kosten anderer.

Nicht an die Regeln halten.

Rot (niemals ok):

Unerwünschtes Annähern oder Bedrängen.

Physische und/oder verbale Gewalt.

Verbreitung gewaltverherrlichender und/oder grenzverletzender Inhalte.

Ausnutzen von Vertrauens-, Abhängigkeits- und/oder Machtverhältnissen.

Bewusstes Wegschauen bei unangemessenem Verhalten.

Ein Nein nicht akzeptieren,

Sexualisierte Sprache, anzügliche Bemerkungen oder Kosenamen.

Weitergabe und/oder Veröffentlichung von Fotos, Filme oder Daten ohne Einverständnis.

Privater Kontakt (auch über Mail, WhatsApp, Social Media...) zu Schutzbefohlenen